

# Eine Leidenschaft für das Wohnungseigentum

Festschrift für Horst Müller zum 80. Geburtstag

Bearbeitet von  
Herausgegeben von Thomas Hannemann, Michael Drasdo, Alice Burgmair, und Dr. Achim Olrik Vogel

1. Auflage 2019. Buch. XVI, 325 S. Hardcover (In Leinen)  
ISBN 978 3 406 73840 1  
Format (B x L): 16,0 x 24,0 cm

[Recht > Zivilrecht > Mietrecht, Immobilienrecht > Immobilienrecht, Grundstücksrecht, Nachbarrecht](#)

Zu [Leseprobe](#)

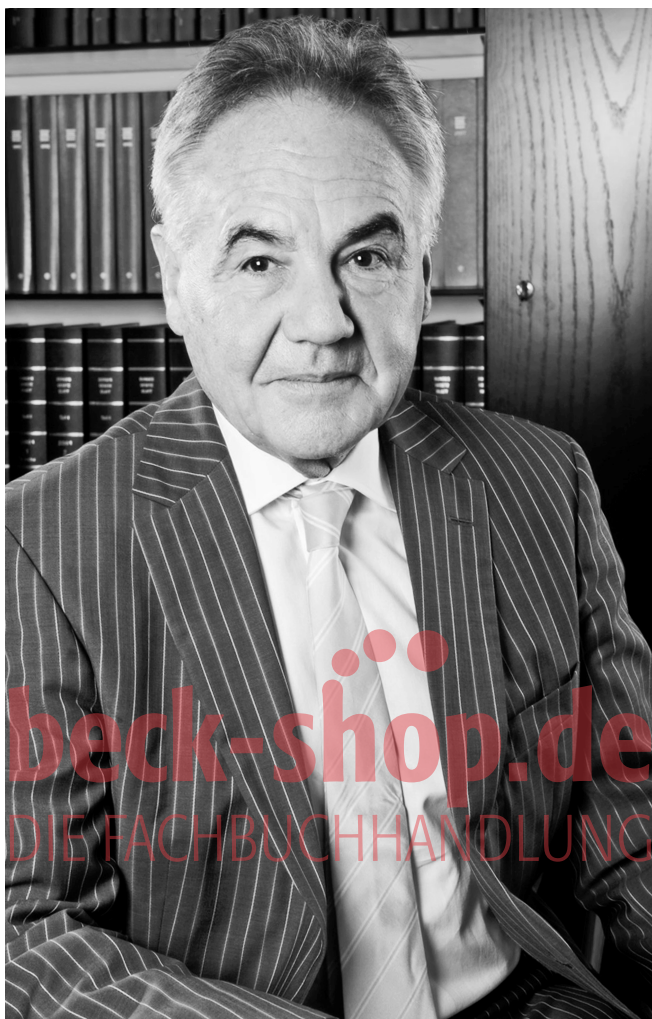
schnell und portofrei erhältlich bei

  
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung beek-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

Festschrift für  
HORST MÜLLER  
zum 80. Geburtstag

  
**beck-shop.de**  
DIE FACHBUCHHANDLUNG



*Hofmann*

# Eine Leidenschaft für das Wohnungseigentum

FESTSCHRIFT FÜR  
HORST MÜLLER  
ZUM 80. GEBURTSTAG

Herausgegeben von

Alice Burgmair

Michael Drasdo

Thomas Hannemann

Dr. Achim Orlík Vogel

beck-shop.de  
DIE FACHBUCHHANDLUNG

2019



C.H. BECK

Zitiervorschlag:  
*Autor* FS H. Müller, 2019, ...

  
**beck-shop.de**  
DIE FACHBUCHHANDLUNG

**[www.beck.de](http://www.beck.de)**

ISBN 978 3 406 73840 1

© 2019 Verlag C. H. Beck oHG  
Wilhelmstraße 9, 80801 München  
Druck: Beltz Grafische Betriebe GmbH  
Am Fliegerhorst 8, 99947 Bad Langensalza

Satz: Jung Crossmedia Publishing GmbH, Lahnau  
Umschlaggestaltung: Druckerei C. H. Beck Nördlingen

Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbeständigem Papier  
(hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff)

## PERSÖNLICHES VORWORT

Einem konspirativen Treffen zwischen *Alice Burgmair*, *Michael Drasdo* und *Olrik Vogel* verdankst Du, mein lieber Ehemann, das Entstehen dieser Festschrift. Der Beck Verlag, namentlich *Herr Dr. Schäfer*, nahm das Projekt bereitwillig auf. Den gefundenen Autoren, alle Wegbegleiter über lange Jahre, war es ein Bedürfnis an diesem Werk mitzuwirken.

Du wurdest am 29.7.1939 in Kaiserslautern geboren. Dort bleibst du nicht lange. Dein Vater war General – ohne Parteibuch –, was Dir immer wichtig zu erwähnen ist. Deshalb seid Ihr oft umgezogen. Im März 1945 lebst Du mit Deiner Familie (Mutter, Schwester, Tante, Cousins; ohne Männer, die im Krieg waren) in Würzburg, als es in einer Nacht dem Erdboden gleich gemacht wurde. Du hast in dieser Nacht Deine Familie im Getümmel verloren. Aber das Glück war auf Deiner Seite. Eine Metzgersfamilie hat Dich aufgenommen, was zu Zeiten des Krieges mehr wert war, als Gold. Mit deren Hilfe hast Du Deine Familie wiedergefunden. Die folgenden Jahre habt Ihr in Escherndorf gelebt. Dort bist Du zur Grundschule gegangen; nur jeden zweiten Tag, denn es gab nur eine Lehrerin. Diese war 18 Jahre alt, hatte gerade Abitur, war aber „entnazifiziert“. Vormittags unterrichtete sie die Klassen eins bis vier, nachmittags die Klassen fünf bis acht und am nächsten Tag im Nachbardorf.

Deine Mutter starb, als Du gerade fünf Jahre alt warst. Dein Vater war bis 1950 in Kriegsgefangenschaft. Deine Tante hatte also die Mutterrolle übernommen. Mit dieser und ihren beiden Töchtern, Deinen Cousins, seid Ihr schließlich nach Bonn umgezogen, noch ehe es Bundeshauptstadt wurde. Die Hauptstadtfrage entschied sich damals zwischen Frankfurt a. M. und Bonn. Eine spannende und für Deine Familie wichtige Entscheidung. Deine Tante führte dort ein Hotel Garni. Das hieß „Haus Bayern“ und wurde zur ersten Landesvertretung Bayerns in Bonn. Dort hast Du als Junge die damaligen Größen der bayerischen Politik kennengelernt. Die ersten Kontakte nach Bayern waren geknüpft.

Damit Du nicht nur von Frauen umgeben bist und erzogen wirst sorgte Deine Tante dafür, dass Du einen Vormund bekamst. Es war dies *Anton Pfeiffer*, der erste Botschafter der Bundesrepublik Deutschland nach dem Krieg in Belgien. Das hatte Dir sehr imponiert. Du wolltest auch in den diplomatischen Dienst. Dein Vormund sorgte allerdings dafür, dass Du auf das von den Jesuiten geführte Internat des Aloisiuskolleg in Bonn Bad Godesberg kamst. Dort hast Du eine hervorragende humanistische Ausbildung erhalten; aber kein Französisch, also keine guten Voraussetzungen für den diplomatischen Dienst. Was für ein Glück für uns.

Nach dem Abitur folgst Du dem Lockruf eines Mitschülers nach München, wo Du seit dem Jahr 1959 zuhause bist. Das juristische Studium hast Du in München, mit einer kurzen Unterbrechung in Kiel, absolviert. Deine unbeschwerteste Zeit. Gleich mit Beginn der Referendariatszeit hast Du in einer Anwaltskanzlei zu arbeiten begonnen. Zunächst nur Schreibaarbeiten, dann Gerichtstermine, dann Mandan-

tengespräche und schließlich das ganze Spektrum der anwaltlichen Tätigkeit. Dein „Chef“ hatte Dir das Terrain weitestgehend überlassen. Dort hast Du Dein Rüstzeug für den Anwaltsberuf gelernt. Das war Dir auch ausreichende Vorbereitung auf das zweite Staatsexamen. Die eigentliche Examensvorbereitung verbrachtest Du zwei Wochen alleine, ohne Fachliteratur in den Tiroler Bergen. Wir haben dort noch heute einen Zweitwohnsitz. Du kamst ausgeruht und braungebrannt zu den Examenklausuren; ganz anders, als alle Deine Kommilitonen. Es war offensichtlich eine gute Vorbereitung, denn es führte zu einem Prädikatsexamen.

Aber keine Zeit für eine Promotion. Du wolltest sofort als Anwalt arbeiten. Dies machst Du seither mit Leidenschaft und Augenmaß. Das obwohl Dir Streit zuwider ist. Viel lieber sitzt Du über der Gestaltung von Verträgen bis zur Entwicklung von ganzen Baugebieten, zunächst im Gespräch mit allen daran Beteiligten: dem Bauträger, dem Architekten, dem Vertriebs, dem potenziellen Verwalter. Die Schaffung von „Neuem“ im Gespräch mit Menschen, die alle das gleiche Ziel verfolgen, kann sicher als Deine Lieblingsbeschäftigung im anwaltlichen Betrieb bezeichnet werden.

Ebenfalls mit Leidenschaft widmest Du Dich der Vortragstätigkeit. In zahlreichen Vorträgen kümmerst Du Dich um die Fortbildung der Kollegen – auch ich habe davon profitiert – und Verwalter. Es gelingt Dir darin immer wieder, schwierigste Sachverhalte und die immer komplexer werdende Rechtsprechung transparent zu vermitteln. In den letzten Jahren hast Du Deine Vortragstätigkeit zurückgefahren. Du bist der Meinung, dass die Jungen übernehmen sollen.

Lange Jahre warst Du auch Vorsitzender der ARGE Mietrecht und Immobilien im DAV, bis Du das Amt an einen jüngeren, *Thomas Hannemann*, abgeben konntest. Die ARGE hast Du mitbegründet. In zähen Ringen mit den Baurechtlern hast Du mit dafür gesorgt, dass die ARGE die „Immobilie“ im Namen tragen darf. Du gehörst nach wie vor dem Vorstand an. Dein Rat ist auch dort immer gefragt.

Für Dein soziales Engagement im Lions Club München Opera, dessen Gründungsmitglied Du bist, findest Du auch immer noch Zeit. Auch dort gilt Deine Devise: Die Jungen sollen ran. Deshalb ist der Lions Club München Opera auch kein „Altherrenclub“, wie ich ihn immer despektierlich bezeichnete. Es ist ein lebendiger, junger Club, der gerne die Meinung und den Rat der älteren Herren annimmt.

Du bist jetzt 80 Jahre alt, und immer noch nicht müde. Mit voller Kraft widmest Du Dich nach wie vor Deiner anwaltlichen Tätigkeit. Es würde Dir etwas fehlen, wenn Du nicht mehr arbeiten dürftest. Du hast immer diejenigen bedauert, die mit 65 Jahren in die Rente geschickt werden. Deine Arbeit zeigt, dass Deine Energie ungebrochen ist. Deine Erfahrung ist für Deine Mandanten und Kollegen immer wertvoll. Ich wünsche Dir, dass Du so lange arbeiten kannst, wie Du Freude daran hast. Ich wünsche Dir, dass Du nur noch die Arbeiten machen darfst, die Dich erfreuen. Die Voraussetzungen dafür hast Du durch Aufbau eines jungen Teams in Deiner Kanzlei zusammen mit *Jürgen Hillmayer* geschaffen. Ich wünsche uns, dass Du ausreichend Zeit für Entspannung und Urlaub findest.

## VORWORT

„Lesen Sie den Müller!“ Das waren die Worte des damaligen Vizepräsidenten *Peter Selk* bei meinem Eintritt in die 1. Zivilkammer des Landgerichts München I, als ich ihn fragte, wie ich mich denn fachlich auf die neue Aufgabe einstimmen könne. Damit war das in der NJW-Schriftenreihe erschienene Werk „Praktische Fragen des Wohnungseigentumsrechts“, damals in der 3. Auflage, gemeint. Ich begegnete *Horst Müller* zum ersten Mal also in Buchform. *Peter Selk* riet mir allerdings, die ersten sechzig Seiten, die sich mit der Begründung von Wohnungseigentum und einer sehr ausdifferenzierten Abgrenzung von Sonder- und Gemeinschaftseigentum beschäftigten, zu überspringen, mit dem Hinweis, dies sei (noch) zu anspruchsvoll. Ich kämpfte mich trotzdem durch, ging aber dann doch gerne zügig zu den anderen Kapiteln über, die anschaulich die ganze Bandbreite und Vielfältigkeit, aber auch die Komplexität des Wohnungseigentumsrechts aufzeigten. Das war im Jahr 2003 und legte den Grundstein meines Interesses für das Wohnungseigentumsrecht, einem Rechtsgebiet, das für viele Jahre auch meine juristische Heimat werden sollte. Heute befinden sich die 6. Auflage und das von *Horst Müller* herausgegebene Beck'sche Formularbuch zum Wohnungseigentumsrecht in der aktuellen Auflage in meiner persönlichen Bibliothek.

Schon bald begegnete ich dem Verfasser dann in Persona. Seine Präsenz, fachliche Kompetenz und Souveränität beeindruckten. *Horst Müller* vertrat eines der zwei Mitglieder einer höchst zerstrittenen WEG im Münchner Süden, die zum damaligen Zeitpunkt über fünfzig Beschwerdeverfahren bei uns anhängig gemacht hatte. Diese Streitigkeiten machten nahezu 1/3 der gesamten laufenden Verfahren in der Kammer aus. Wir sahen uns also häufiger.

Blicken wir zurück: Das Wohnungseigentumsgesetz trat am 15.3.1951 in Kraft und ist damit ein relativ junges Gesetz. *Horst Müller* begleitet das Wohnungseigentumsrecht fast von Anfang an. Wir beide erlebten noch die Zeiten, als dieses Rechtsgebiet unter der Flagge der Freiwilligen Gerichtsbarkeit segelte. Es galt der Amtsermittlungsgrundsatz. Dritte Instanz war das Bayerische Oberste Landesgericht, das mit seinen Entscheidungen die Rechtsprechung lange Zeit entscheidend geprägt hat. Daneben bestand die Möglichkeit, bei divergierenden obergerichtlichen Entscheidungen, den Rechtsstreit dem Bundesgerichtshof vorzulegen. Vor allem zwei Entscheidungen sind hier zu erwähnen. Zum einen der grundlegende Beschluss des Bundesgerichtshofs vom 20.9.2000 (Az.: V ZB 58/00), welcher der bisherigen Praxis, wonach ein unangefochtener Mehrheitsbeschluss auch dann gültig war, wenn die Angelegenheit eine Vereinbarung bzw. Einstimmigkeit erfordert hätte (sog. „Zitterbeschluss“), eine klare Absage erteilte. Es galt, zwischen vereinbarungswidrigen bzw. vereinbarungsersetzenden und vereinbarungsändernden Beschlüssen abzugrenzen. Der Aspekt der formalen Beschlusskompetenz wurde erstmals vertieft in den Fokus gerückt, ein Gesichtspunkt,



der in der aktuellen Rechtsprechung immer mehr an Bedeutung gewinnt. Am 2.6.2005 wurde dann mit einem weiteren Paukenschlag des BGH eine neue Ära eingeleitet. In diesem Beschluss (Az.: V ZB 32/05) erkannte der Bundesgerichtshof erstmals die Teilrechtsfähigkeit der Wohnungseigentümergeinschaft an. Um diese Zweigleisigkeit von den übrigen Wohnungseigentümern zum Verband ranken sich bis heute viele Fragen: Wie sind die jeweiligen Aufgaben- bzw. Zuständigkeitsbereiche bis hin zur zentralen Frage der Haftung zB bei unterlassenen Sanierungsmaßnahmen gegeneinander abzugrenzen? Wer ist für welchen Streitgegenstand im Einzelnen aktiv- bzw. passivlegitimiert? Wie weit reicht die geborene Ausübungsbefugnis des Verbands und welche Ansprüche sind – wie etwa der Anspruch auf Zustimmung zur Änderung der Gemeinschaftsordnung – klassische Individualansprüche, die die Gemeinschaft nicht gemäß § 10 Abs. 6 Satz 3 WEG an sich ziehen kann? All diese Entwicklungen begleitet *Horst Müller* sowohl in seinen zahlreichen Veröffentlichungen als auch als gefragter Referent auf vielen Veranstaltungen – durchaus auch kritisch – und bereichert die Diskussion mit seinem großem Erfahrungsschatz, der neben dem dogmatischen Ansatz und dem reichen Fachwissen immer die Belange der Praxis im Blick hat. Dies, dh die Auswirkungen und die Umsetzung der richterlichen Entscheidungen sowie bereits im Vorfeld die Gestaltung einer „gerichtsfesten“ Gemeinschaftsordnung sind ihm ein wesentliches Anliegen.

Am 1.7.2007 trat die WEG-Novelle 2007 in Kraft, die weitreichende Änderungen bzw. Neuerungen brachte. Die mit der grundlegenden Entscheidung des BGH vom 2.6.2005 anerkannte Teilrechtsfähigkeit des Verbandes wurde nunmehr kodifiziert. Es wurden insbesondere zur Änderung der Kostenverteilung, Zulässigkeit von Modernisierungsmaßnahmen etc – in Reaktion auf den Zitterbeschluss – neue Beschlusskompetenzen eingeführt, in § 21 Abs. 8 WEG die Möglichkeit der gerichtlichen Beschlussersetzung, die in der Praxis immer mehr an Bedeutung gewinnt, geschaffen und das Verfahrensrecht in die Zivilprozessordnung eingegliedert. Die Rechtsfragen wurden immer komplexer. Die Umsetzung der aktuellen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur Jahresabrechnung, die rechtliche Behandlung der Untergemeinschaften, die Auswirkungen der Teilrechtsfähigkeit des Verbandes im Innenverhältnis, die genaue Konturierung der Beschlusskompetenz im Einzelfall, die Abgrenzung der Individualklagebefugnis zum originären Zuständigkeitsbereich des Verbandes, all dies wird uns – Rechtsanwälte wie Richter – noch einige Zeit beschäftigen. *Horst Müller* hat viele dieser Fälle vertreten und mitgestaltet. Und es war dann auch einer seiner Fälle, in dem die 36. Zivilkammer erstmals die Revision zum Bundesgerichtshof zugelassen hat. Die Rede ist vom sog. „Villa-Fall“ (Urt. v. 18.6.2010, Az.: V ZR 164/09), in dem eine Beschlussfassung über die Kostenverteilung der Sanierung des Dachs eines Hauses in einer Mehrhausanlage gemäß § 16 Abs. 4 WEG auf dem Prüfstand stand. Ich kann mich noch gut an die Berufungsverhandlung und die engagierte Diskussion mit den Rechtsanwälten erinnern.

Nunmehr steht eine weitere WEG-Reform an, die insbesondere erleichterte Möglichkeiten der Beschlussfassung bei der Installation und Nutzung einer Lademöglichkeit für elektrisch betriebene Fahrzeug sowie bei Maßnahmen, die für eine

behindertengerechte Nutzung des Sonder- oder Gemeinschaftseigentums erforderlich sind, vorsieht. Auch diese begleitet *Horst Müller* als Mitglied im Vorstand der Arbeitsgemeinschaft Mietrecht und WEG im Deutschen Anwaltsverein, welcher im September 2018 eine entsprechende Stellungnahme abgegeben hat. Sein Wort hat Gewicht. *Horst Müller* prägt nicht nur die Rechtsanwendung, sondern auch die Rechtsentwicklung im WEG-Recht in ganz entscheidendem Maße. Zu Recht sieht er das Wohnungseigentumsrecht nicht als statisches Gebilde, sondern – seiner hohen wirtschaftlichen und sozialen Bedeutung entsprechend – als ein Konstrukt, das den jeweiligen Entwicklungen angepasst werden muss, um seiner Funktion eines angemessenen Interessenausgleichs und einer praktikablen Anwendung gerecht werden zu können.

*Horst Müller* besticht nicht nur durch seine Expertise, seine Schriftsätze und seine Dynamik – der Tag scheint für ihn weit mehr als 24 Stunden zu haben –, die Verbindung von dogmatischer Tiefe mit dem klaren Blick für die Praxis, sondern auch und gerade durch seine Persönlichkeit. Immer sachlich und vornehm. Wenn er einen Fall nicht gewinnt, nimmt er es, wie er es selbst formuliert, sportlich. „Ich werde die Kammer nicht überzeugen, aber ...“ und dann folgt ein fulminantes Schlussplädoyer. Einer, der gestaltet und befriedet. Ein Kämpfer mit Augenmaß, der seine Mandanten führt. Ein Rechtsanwalt, der das Gericht nicht als Kontrahenten begreift, sondern als Partner im Dienste einer gemeinsamen Sache. Ein Vorbild. Es ist mir eine Ehre, an dieser Festschrift zu seinem 80. Geburtstag mitzuwirken, zu dem ich herzlichst gratuliere, verbunden mit den besten Wünschen für die weitere berufliche und persönliche Zukunft.

München, im Februar 2019

*Maximiliane Kuhmann*

**beck-shop.de**  
DIE FACHBUCHHANDLUNG

## INHALTSVERZEICHNIS

Persönliches Vorwort .....	V
Vorwort .....	VII
Autorenverzeichnis .....	XV
<i>Andrik Abramenko</i>	
Reinigung als Mieterpflicht .....	1
<i>Gregor Basty</i>	
Besitz, Abnahme und Zahlung bei Bauträgerverträgen .....	9
<i>Matthias Becker</i>	
Was wird aus dem Werdenden? .....	21
<i>Alice Burgmair</i>	
Die Ausübung individueller Rechte der Wohnungseigentümer durch den Verband – ein Weg durch dieses Wunderland am Beispiel des Vergleichs ....	35
<i>Henrike Butenberg</i>	
Das Schriftformerfordernis bei Mietverträgen .....	49
<i>Wolfgang Dötsch</i>	
Wer haftet für das ganze „Schlamassel“ nach Aufhebung der Suspension eines Beschlusses im Wege der einstweiligen Verfügung? .....	63
<i>Michael Drasdo</i>	
Die Beendigung der Wohnungseigentümergeinschaft .....	69
<i>Oliver Elzer</i>	
Der Baum im Wohnungseigentumsrecht .....	81
<i>Jost Emmerich</i>	
Wirtschaftsplan und Zweckbindung .....	95
<i>Wiebke Först</i>	
Drei Angebote: Keine zwingende Voraussetzungen für einen ordnungs- gemäßen Beschluss .....	107

<i>Reinhard Gaier</i>	
Art. 14 GG und Wohnungsmiete – zu den Grenzen des Eigentums an vermietetem Wohnraum . . . . .	113
<i>Thomas Hannemann</i>	
Sind Wohnungseigentümergeinschaften Streit- und Händelhäuser? . . . . .	123
<i>Jürgen Hillmayer</i>	
Verwalter und Abnahme . . . . .	131
<i>Johannes Hogenschurz</i>	
Die Verweigerung der Veräußerungszustimmung aus wichtigem Grund – Effektiver Schutz der Wohnungseigentümer vor unliebsamen Miteigentümern?–	141
<i>Stefan Hügel</i>	
Das Raum- und Zugangserfordernis im WEG als Sollvorschrift? . . . . .	153
<i>Andreas Kappus</i>	
Eine Frage des Konzepts: Der „halbstarke“ Verwaltungsbeirat . . . . .	163
<i>Heinrich Kreuzer</i>	
Die Neuentstehung der Wohnungseigentümergeinschaft . . . . .	181
<i>Hans-Egon Pause</i>	
Bauträgererwerb: Wohnungsübergabe im Wege der einstweiligen Verfügung	195
<i>Andrea Pflügl</i>	
Gibt es einen Anspruch des vermietenden Wohnungseigentümers auf eine „mietergerechte“ Abrechnung gegen den WEG-Verwalter? . . . . .	207
<i>Markus Pflügl</i>	
Grenzen der Alleinherrschaft des Mehrheitseigentümers bei Beschlussfassungen in der Wohnungseigentümergeinschaft . . . . .	217
<i>Lars Rampp</i>	
Der Ablauf von Instandsetzungsmaßnahmen . . . . .	229
<i>Dennis Rehfeld</i>	
Die Aussetzung des Beschlussanfechtungsverfahrens wegen Voreiligkeit . .	239
<i>Olaf Riecke</i>	
Hinweis-, Informations- und Belehrungspflichten des Verwalters, insbesondere bei unzureichenden Anträgen zur Tagesordnung . . . . .	249

<i>Konstantin Riesenberger</i> Erledigung der Anfechtung des Abberufungsbeschlusses nach Ablauf der Verwalterbestellzeit? .....	259
<i>Burkhard Rüscher/A. Orlík Vogel</i> Die Zwischenfeststellungsklage im Wohnungseigentumsrecht .....	269
<i>Jan-Hendrik Schmidt</i> Der Verwalter als Prozessvertreter der Beklagten im Anfechtungsprozess .....	281
<i>Wolfgang Schneider</i> Notwendige Synchronisation von Wohnungseigentums- und Grundstücksrecht	299
<i>Thomas Spielbauer</i> Die Abrechnungsspitze – Beschlussgegenstand und Ausweis in der Jahres- einzelabrechnung? .....	309
Schriftenverzeichnis von Horst Müller .....	323

  
**beck-shop.de**  
DIE FACHBUCHHANDLUNG

**beck-shop.de**  
DIE FACHBUCHHANDLUNG

## AUTORENVERZEICHNIS

*Andrik Abramenko*, Dr. jur. Dr. phil., Richter am Landgericht Frankfurt am Main

*Gregor Basty*, Dr., Notar, München

*Matthias Becker*, Prof. Dr., Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen, Bad Münster-eifel

*Alice Burgmair*, Rechtsanwältin, München

*Henrike Butenberg*, Rechtsanwältin und Fachanwältin für Miet- und Wohnungseigentumsrecht, München

*Wolfgang Dötsch*, Richter am Oberlandesgericht Köln

*Michael Drasdo*, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht, Neuss

*Oliver Elzer*, Dr., Richter am Kammergericht Berlin

*Jost Emmerich*, Richter am Oberlandesgericht München

*Wiebke Först*, Rechtsanwältin und Fachanwältin für Miet- und Wohnungseigentumsrecht, Neuss

*Reinhard Gaier*, Prof. Dr., Richter des Bundesverfassungsgerichts a. D., Leibniz Universität Han-nover

*Thomas Hannemann*, Rechtsanwalt, Karlsruhe

*Jürgen Hillmayer*, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht, Mün-chen

*Johannes Hogenschurz*, Dr., Vorsitzender Richter am Landgericht Köln

*Stefan Hügel*, Prof. Dr., Notar, Weimar, Friedrich-Schiller-Universität Jena

*Andreas Kappus*, Dr., Rechtsanwalt, Frankfurt am Main

*Heinrich Kreuzer*, Dr., Notar, München

*Maximiliane Kuhmann*, Vorsitzende Richterin am Landgericht München I

*Beate Müller*, Rechtsanwältin und Fachanwältin für Miet- und Wohnungseigentumsrecht, Mün-chen

*Hans-Egon Pause*, Dr., Rechtsanwalt und Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht, München

*Andrea Pflügl*, Rechtsanwältin und Fachanwältin für Miet- und Wohnungseigentumsrecht, Mün-chen

*Markus Pflügl*, Prof. Dr., LL.M., Rechtsanwalt und Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigen-tumsrecht, München, Hochschule Mittweida University of Applied Sciences



*Lars Rampp*, LL.M., Rechtsanwalt und Fachanwalt für Mietrecht und Wohnungseigentumsrecht, München

*Dennis Rehfeld*, Rechtsanwalt, München

*Olaf Riecke*, Dr., Richter am Amtsgericht Hamburg

*Konstantin Riesenberger*, Rechtsanwalt, München

*Burkhard Rüscher*, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht, München

*Jan-Hendrik Schmidt*, Dr., Rechtsanwalt, Hamburg

*Wolfgang Schneider*, Prof., Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin

*Thomas Spielbauer*, Vizepräsident des Landgerichts München I a.D.

*A. Olrik Vogel*, Dr., Rechtsanwalt und Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht, München



**beck-shop.de**  
DIE FACHBUCHHANDLUNG